

## 1. Änderung der Satzung

der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren

### Präambel

Auf der Grundlage des § 6 (1) Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166) und gemäß § 142 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 235 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (GVBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) beschließt der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 14.12.2020 die folgende Satzung.

### § 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren vom 25.11.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„§ 3 Dauer der Sanierung

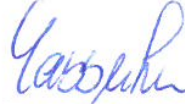
Die Frist für den Durchführungszeitraum wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 i.V.m. § 235 Abs. 4 BauGB um 3 Jahre, bis zum 31.12.2023, verlängert. Die Beendigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nach Abschluss und Abrechnung aller Maßnahmen zulässig.“

2. Der bisherige § 3 wird zu § 4.

### § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 15.12.2020



M. Cassuhn  
Bürgermeisterin



### Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren wurde im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt Nr. 20/2020 am 23. Dezember 2020 bekannt gemacht.